



Betreuung von Kindern unter 3 Jahren aus Ottersweier durch Tagespflegepersonen im Landkreis Rastatt

Richtlinie für die Bezuschussung

Die Gemeinde Ottersweier möchte die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch Tagespflegepersonen unterstützen. Diese besondere Form der Kindertagespflege hat den Vorteil, flexibel und relativ schnell auf besondere Bedarfslagen von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden eingehen zu können. Darüber hinaus bewährt sie sich in sogenannten Randzeiten von Kindergartenöffnungszeiten, in den sie Betreuungsangebote anbieten kann.

Die Gemeinde Ottersweier wird mit den Tagespflegepersonen eine Vereinbarung zur Tagespflege abschließen. Die Zusammenarbeit bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird vom Landratsamt Rastatt erteilt. Die Pflegeerlaubnis befugt max. 5 Kinder in die Tagespflege aufzunehmen, davon jeweils 3 Kinder zeitgleich.

Die Gemeinde wird dann pro Kind pro betreute Stunden einen Zuschuss von 1,50 € gewähren. Diesen Zuschuss erhalten die Tagespflegepersonen, wenn

1. sie die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren im Rahmen der Kindertagespflege übernehmen,
2. die Kinder mit ihren Eltern ihren Wohnsitz in Ottersweier haben,
3. die Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist (d. h., wenn die leiblichen Eltern bzw. der/die Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine solche aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne die Leistung der Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist),
4. sie eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Rastatt gem. § 43 SGB VIII vorlegen können,
5. sie regelmäßig an im Landkreis angebotenen Fortbildungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege zu vertiefen und ihre Eignung zu erhalten.
6. sie bereit ist, sich in allen Fragen der Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt beraten zu lassen,
7. sie bereit ist, die Voraussetzungen der kindgerechten Räumlichkeiten mindestens einmal jährlich durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt überprüfen zu lassen.

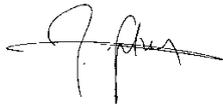
Die Tagespflegepersonen teilen der Gemeinde Ottersweier monatlich die von ihnen betreuten Kinder unter 3 Jahren aus Ottersweier mit dem entsprechenden Stundenaufwand mit. Dabei werden seitens der Erziehungsberechtigten die dort aufgeführten Betreuungsstunden durch Unterschrift bestätigt.

Die Gemeinde behält sich Stichproben vor. Ebenfalls sind die Tagespflegepersonen verpflichtet, die Aufnahme eines zu betreuenden Kindes aus Ottersweier unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit der Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 3 SGB VIII vorzulegen.

Die finanzielle Unterstützung stellt einen freiwilligen Zuschuss seitens der Gemeinde Ottersweier dar. Die haushaltsrechtliche Grundlage wird durch den Haushaltsplan der Gemeinde Ottersweier geschaffen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Richtlinie tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Ottersweier, 11. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Pfetzer', with a long horizontal stroke extending to the left.

Jürgen Pfetzer
Bürgermeister